

Hann. Münden, Bebauungsplan Nr. 084 „Auefeld / Göttinger Straße“,

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Sonstiges	Stellungnahme/Anregung/Hinweise	Abwägungsvorschlag
1	Radverkehrsbeauftragter der Stadt Hann. Münden	<u>05.11.2025</u> Gibt es die Möglichkeit, im Rahmen des Bebauungsplans überdachte Radabstellanlagen vorzuschreiben? Denn auf der Fläche sind Event- und Spiel- bzw. Sportstätten vorgesehen. Außerdem entstehen dort sicherlich weitere Arbeitsplätze. Das Personal und Kunden könnten somit auf die Nutzung von Fahrrädern zurückgreifen, wenn es ein lukratives Angebot zum Fahrradparken gäbe (überdacht, sicher, evtl. videoüberwacht). Im Blick auf den Radwegbau an der B3 ab 2029 würde somit eine komfortable Infrastruktur entstehen, die die Verkehrswende in HMÜ ergänzen würde.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Niedersächsische Bauordnung (§ 48 NBauO – Fahrradabstellanlagen) macht hier in Verbindung mit der Anlage „Fahrradabstellanlagen Richtzahlen für den Bedarf an Fahrradabstellanlagen“ Aussagen zur Anzahl, Größe und Beschaffenheit der zu errichtenden Fahrradabstellanlagen. Die Baugenehmigungsbehörde kann, bezogen auf die jeweilige konkrete Nutzung und dem konkreten Bedarf, hier auch von der Anlage Fahrradabstellanlagen abweichende Richtzahlen (höhere oder geringer Bedarfe) für den Bedarf an Fahrradabstellanlagen“ den Bedarf ermitteln, die dann im Baugenehmigungsverfahren zu erfüllen sind. Über die Regelungen der Niedersächsische Bauordnung hinausgehende Anforderungen sind aus städtebaulichen Gründen nicht herleitbar. Es wird aber empfohlen im Baugenehmigungsverfahren den Bauherren in die Richtung qualifiziertes Abstellen von Rädern zu beraten.
2	Bund für Umwelt und	<u>16.11.2025</u>	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen

Hann. Münden, Bebauungsplan Nr. 084 „Auefeld / Göttinger Straße“,

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB

Naturschutz Deutschland e.V.	Allgemeine Anmerkungen Die fortwährende Nutzung bestehender Gebäude ist ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung. Wir begrüßen, dass hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um Leerstand und Abriss vorzubeugen. Gleichzeitig bemerken wir aber auch, dass die geplante Entwicklung mit einer Neuversiegelung von Flächen verbunden ist. Dies steht im Konflikt mit dem § 1a NNatSchG, nach dem die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden ist.	
	Flächennutzung Die GRZ ist mit einem Wert von 0,8 sehr hoch festgesetzt. Insbesondere im aktuell unbebauten westlichen Teil sollten Freiflächen erhalten werden. Auf S. 6 der Begründung wird hier eine Fläche mit „Optional: PV-Anlage und Stellplätze“ gekennzeichnet. Wir sind der Ansicht, dass Freiflächen-Photovoltaik innerhalb städtischer Gebiete meist wenig Sinn ergibt, und dass PV-Anlagen stattdessen mit anderen Nutzungen auf der Fläche kombiniert werden sollten. Dies könnte	Der Anregung wird teilweise gefolgt Der Wert der GRZ von 0,8 ergibt sich aus zwei Faktoren. Der Gebäudebestand hat einen faktischen Bestand von GRZ 0,8 und soll so weiter genutzt werden. Die westliche Fläche erscheint wie eine Brachfläche, faktisch ist sie aber rechtlich über den bestehenden Bebauungsplan mit einer GRZ von 0,8 rechtlich definiert und festgesetzt. Im aktuellen Bebauungsplan wurde allerdings die überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster) reduziert, um eine neue Bebauung zu bündeln und größere

Hann. Münden, Bebauungsplan Nr. 084 „Auefeld / Göttinger Straße“,

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB

		beispielsweise, dadurch erreicht werden, den Anteil der derartig zu nutzenden Dachfläche in Festsetzung 6.1 zu erhöhen, oder auch die angedachten Stellplätze (vgl. S. 8 der Begründung) mit einer aufgeständerten PV-Anlage zu kombinieren. Die verbleibende Freifläche im Südwesten kann dann etwa als extensiv gepflegte Wiese mit weiteren Bäumen und Sträuchern angelegt werden. Insbesondere trägt die Anpflanzung von Bäumen auch dazu bei, das Mikroklima in dem ansonsten stark versiegelten Bereich zu stabilisieren.	zusammenhängende, nicht überbaubare Flächen zu generieren. Die PV-Anlagen über der westlichen Fläche werden nicht generell ausgeschlossen, auch wenn die Sinnhaftigkeit von Freiflächen-Photovoltaik innerhalb städtischer Gebiete sicher in Frage zu stellen ist. Sie sind aber eher als Zwischennutzung gedacht, da hier perspektivisch eine intensivere, der Lage angepasste Nutzung - im Sinne der Zielsetzung Innenentwicklung vor Außenentwicklung - erfolgen soll. Eine Zwischennutzung als PV-Anlage ist insofern vorstellbar, solange keine höherwertige Nutzung erfolgen kann, zumal die PV-Nutzung die Qualität der dann überstellten Wiesenfläche nur geringfügig beeinträchtigt. Zukünftige Gebäude auf der noch unbebauten Fläche müssen mit Gründach und PV-Anlagen errichtet werden. Den Flächenanteil der Dachbegrünung auf mehr als 50% festzusetzen ist schwierig, da häufig Dachaufbauten, Randstreifen Wartungswege etc. die faktisch zur Verfügung stehende Fläche verkleinert. In der Regel wird allerdings, wenn ein Gründach angelegt wird, aus Gründen der Vereinfachung die gesamte, nutzbare Dachfläche als Gründach ausgeführt.
--	--	--	--

Hann. Münden, Bebauungsplan Nr. 084 „Auefeld / Göttinger Straße“,

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB

			Entlang der westlichen Grenze des Baugebiets wurde ein durchgehender ca. 5 m breiter Grünstreifen mit konkreten Pflanzgeboten (5.2) festgesetzt, die eine dichte Begrünung sicherstellen und Lebensräume für Insekten darstellen. Zudem wurden für größere zusammenhängende Stellplätze eine Begrünung und die Bepflanzung mit Bäumen festgesetzt. In Summe werden die getroffenen Festsetzungen gegenüber den Bestandsflächen und dem rechtlichen Bestand des alten Bebauungsplans wesentliche Verbesserungen bezogen auf die Umweltbelange darstellen.
		Naturschutz Wir begrüßen den Erhalt der bestehenden Gehölze gemäß Festsetzung 5.3 sowie die Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen und zur Dachbegrünung. Außerdem wird in Hinweis 3 ein wichtiger Punkt zum Vogelschutz angesprochen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Empfehlungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (1). Um der Lichtverschmutzung entgegenzuwirken, sollte zusätzlich auf eine Außenbeleuchtung ausschließlich in insektenfreundlicher Lichtfarbe geachtet werden, und bei den in Festsetzung 7.1	Der Anregung wird teilweise gefolgt Der Bebauungsplan kann nur Festsetzungen treffen, die umsetzbar und rechtlich überprüfbar sind. Das ist bei der Frage des Abschaltens von Werbung außerhalb der Betriebszeiten problematisch. Was sind z.B. die Betriebszeiten eines innerhalb des Bebauungsplangebietes zulässigen Beherbergungsbetriebs (Hotel) oder was sind die Betriebszeiten einer Eventhalle. Insofern wurde aus Gründen der Rechtssicherheit darauf verzichtet. Im Rahmen des weiteren Verfahrens wird ein Umweltbericht mit einer artenschutzrechtlichen

Hann. Münden, Bebauungsplan Nr. 084 „Auefeld / Göttinger Straße“,

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB

		erwähnten Werbeanlagen sollte die Beleuchtung nachts außerhalb der Betriebszeiten abgeschaltet werden. Zur Erfassung weiterer Auswirkungen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, und es sind in der Folge gegebenenfalls weitere Maßnahmen festzusetzen.	Prüfung und eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erstellt, aus denen ggf. weitere Maßnahmen abzuleiten und festzusetzen sind.
3	Stadt Göttingen Fachbereich Gesundheitsamt	<u>18.11.2025</u> Keine Bedenken.	Keine Abwägung notwendig.
4	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	<u>18.11.2025</u> Knoten B3/Auefeld Str. und L561/Auefeld Str. Das geplante Vorhaben wird die Verkehrsmengen bei den oben genannten Knoten erhöhen. Es ist zu prüfen, ob die o.g. Knoten hierfür ausreichend leistungsfähig sind. Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit jedes Knotens gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS 2015) ist im Rahmen eines Verkehrsgutachtens zu erstellen und der NLStBV als Straßenbaulastträger der L561 und der B3	Der Anregung wird teilweise gefolgt Die Auswirkungen auf die Verkehrsmengen durch die neue Nutzung werden absehbar gegenüber der vorherigen Nutzung als Industrie / Gewerbebetrieb mit hohen Anteilen an LKW-Lieferverkehren und einer großen Anzahl von Beschäftigten (ca. 170 Arbeitsplätze) keine oder nur geringe Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen haben. Insofern ist davon auszugehen, dass die bestehenden Knotenpunkte an der L561 und der B3 in ihrer Leistungsfähigkeit ausreichend dimensioniert sind. Zudem sind die Nutzungen im Wesentlichen zeitlich gleichmäßig

Hann. Münden, Bebauungsplan Nr. 084 „Auefeld / Göttinger Straße“,

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB

		vorzulegen. Es muss geprüft werden, wer die Kosten der eventuell hieraus resultierenden Umbauten zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit trägt.	verteilt ohne eine Spitzenbelastung bei Arbeitsbeginn und Arbeitsende wie im Bestand. Die Spitzenbelastung der neuen Nutzung der Sondergebietsfläche als Veranstaltungsflächen wird zudem eher an Wochenenden oder in den Abendstunden erfolgen, also außerhalb der eigentlichen normalen Verkehrsspitzen. Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan zudem um einen Angebotsbebauungsplan handelt, ist der Nachweis der Verträglichkeit der verkehrlichen Belastung der Knotenpunkte für die jeweils konkrete beantragte Nutzung in Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzuarbeiten.
5	Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH	<u>18.11.2025</u> Innerhalb der Baugrenze des o.g. Bebauungsplanes Nr. 84 liegen Netzversorgungsleitungen (Mittelspannung und Steuerkabel) der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH. Bei sämtlichen Bauvorhaben auf dem Grundstück sind vor Beginn der Baumaßnahmen Leitungspläne bei der VHM einzuholen (planauskunft@versorgungsbetriebe.de).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hann. Münden, Bebauungsplan Nr. 084 „Auefeld / Göttinger Straße“,

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB

		Die Nutzungseinheit verfügt über eine eigene 20kV-Station (Kundeeigentum)	
6	Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	<u>18.11.2025</u> Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 084 „Auefeld / Göttinger Straße“ der Stadt Hann. Münden werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Es wird jedoch empfohlen, die Maßnahmen zum Schallschutz aus dem schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Dipl.-Ing. J. Noak vom 30.06.2025 im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
7	Landkreis Göttingen	<u>21.11.2025</u> Fachbereich Bauen Immissionsschutz Die Durchführung sowie die Vorlage eines Schallimmissionsgutachtens ist zu begrüßen. Allerdings ist die immissionsschutzrechtliche Festsetzung 4.1 nicht eindeutig formuliert. Es bleibt unklar, ob alle geplanten Betriebe die Vorgaben gemeinsam einhalten müssen oder ob jeder Betrieb/Anlage für sich den Nachweis erbringen soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die textliche Festsetzung 4.1 ist aus unserer Sicht eindeutig. Jeder Betrieb muss im Baugenehmigungsverfahren seinen Lärmschutz nachweisen. Das ist insofern sinnvoll, da aktuell außer der Eventhalle, die als zurzeit größter Emittent von Lärm betrachtet wird, keine konkreten Nutzungen bestehen. Für die Eventhall wurde insofern schon konkrete, auch bauliche Maßnahmen festgesetzt.

Hann. Münden, Bebauungsplan Nr. 084 „Auefeld / Göttinger Straße“,

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB

		Es stellt sich dann die Frage, wie mit weiteren Betrieben umzugehen ist, wenn ein einzelner Betrieb die zulässigen Werte bereits ausschöpft. Die Festsetzung eines flächenbezogenen Schallleistungspegel hätte hier für mehr Klarheit gesorgt und wäre nach hiesiger Ansicht der gewählten, unbestimmten Formulierung vorzuziehen. Das Gutachten krankt zudem daran, dass die in der Umgebung vorhandene Vorbelastung nicht ermittelt wurde. Dies betrifft insbesondere die bestehenden gewerblichen Nutzungen, die für eine vollständige und belastbare schalltechnische Bewertung zwingend hätten berücksichtigt werden müssen. Im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens ist daher ein anlagen- bzw. nutzungsbezogenes Immissionsgutachten vorzulegen, das die vorhandenen Vorbelastungen berücksichtigt. Darüber hinaus ist es empfehlenswert, die Festsetzung 4.1 präziser und eindeutig zu formulieren.	Die Anforderung an zukünftige Nutzer bezogen auf die Notwendigkeit eines Lärmgutachtes im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden in Sinne der Anregung präzisiert, dass “ein anlagen- bzw. nutzungsbezogenes Immissionsgutachten vorzulegen ist, das die vorhandenen Vorbelastungen berücksichtigt“ und im Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten ist.
		<u>Fachbereich Umwelt</u> Naturschutzbehörde Gegen die vorgelegte Planung bestehen keine Einwände.	Der Anregung wird gefolgt

Hann. Münden, Bebauungsplan Nr. 084 „Auefeld / Göttinger Straße“,

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB

		Die Dachbegrünung und der Zusatz, die Anpflanzungen dem Wuchsscharakter entsprechend zu entwickeln werden begrüßt. Redaktioneller Hinweis: Im Planvorentwurf ist der Begriff „Wunschcharakter“ aufgeführt, dies soll wohl „Wuchsscharakter“ lauten. <u>Artenschutz</u> Es kann keine abschließende Stellungnahme erfolgen, da das durch die Umweltstudie festgestellte, artenschutzrechtliche Konfliktpotential noch zu klären ist. Des Weiteren ist in der Begründung bzw. dann auch fortführend im Planvorentwurf noch genauer darzustellen, inwieweit die bereits vorhandenen Gehölze im Geltungsbereich entfernt werden oder erhalten werden. Die beiden anliegenden Hinweisblätter zu den Themen „Insektenschutz in der Bauleitplanung“ und „Informationen zum Arten- und Insektenschutz“ sind zu berücksichtigen.	Die Rechtschreibung wird korrigiert. Der Umweltbericht wird die bestehenden artenschutzrechtlichen Konfliktpotential präzisieren, klären und ggf. entsprechende Festsetzungen treffen. Die Hinweisblätter zu den Themen „Insektenschutz in der Bauleitplanung“ und „Informationen zum Arten- und Insektenschutz“ werden dabei berücksichtigt.
--	--	--	---

Hann. Münden, Bebauungsplan Nr. 084 „Auefeld / Göttinger Straße“,

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB

		Abfallbehörde Aufgrund der vorangegangenen Nutzung der Fläche als Werksgelände sind bei Abbruch- oder Umbauarbeiten im Rahmen von zukünftigen Bauanträgen Untersuchungen hinsichtlich der Belastungen aus der Vornutzung notwendig. Im Rahmen des Vorhabens ist zu beachten, dass der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Göttingen bei vorgenannten Arbeiten jeweils ein entsprechendes Konzept gemäß § 10 der Abfallsatzung 2025 des Landkreises Göttingen vorzulegen ist. Nach § 10 Abs. 4 S. 1 der Abfallsatzung 2025 des Landkreises Göttingen ist der Abbruch einer baulichen Anlage dem Landkreis Göttingen mindestens 14 Tage vorher durch die Bauherrin/den Bauherrn schriftlich anzuzeigen. Nach § 10 Abs. 4 S. 3 der Abfallsatzung hat die/der Bauherr*in zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und Beseitigung der Abfälle der Anzeige ein Konzept beizufügen, welches darlegt, welche Abfälle in welchen Mengen anfallen und wie diese verwertet oder beseitigt werden sollen (Entsorgungskonzept). Entsprechendes gilt gemäß § 10 Abs. 5 der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Die vorgebrachten Anregungen beziehen sich inhaltlich auf das Baugenehmigungsverfahren und gelten rechtlich aus sich heraus. Eine Festsetzung im Bebauungsplan erübrigt sich somit.
--	--	---	---

Hann. Münden, Bebauungsplan Nr. 084 „Auefeld / Göttinger Straße“,

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (1) BauGB und Beteiligung der Behörden § 4 (1) BauGB

		Abfallsatzung auch für Bodenaushub, der außerhalb der Baustelle entsorgt werden soll.	
--	--	---	--

Es wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit abgegeben.